

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/308 vom 2. März 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2017\\_308](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_308)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/308 du 2 mars 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/308 del 2 marzo 2018

## **Regeste**

Art. 12 IVG. Der Anspruch auf die Vergütung der Kosten einer Psychotherapie als medizinische Eingliederungsmassnahme setzt eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung und die begründete Befürchtung voraus, dass die (spätere) berufliche Eingliederung ohne eine Psychotherapie erheblich gefährdet sein könnte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. März 2018, IV 2017/308). Entscheid vom 2. März 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Eine invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Person hat gemäss dem Art. 8 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern, und soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine spezifische Eingliederungsmassnahme erfüllt sind. Zu den Eingliederungsmassnahmen zählen gemäss dem Art. 8 Abs. 3 lit. a IVG auch die medizinischen Massnahmen. Laut dem Art. 12 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person bis zum vollendeten 20. Altersjahr einen Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor einer wesentlichen Beeinträchtigung zu bewahren. 1.2 Die Beschwerdeführerin leidet gemäss den überzeugenden Angaben der behandelnden Psychiaterin Dr. C.\_\_\_\_ an einer emotionalen Störung des Kindesalters mit einer ungenügenden Realitätsprüfung und schulischen Konzentrationsschwierigkeiten, das heisst an einer psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung. Diese findet ihren Grund zwar in einer belastenden sozialen Situation, aber das ändert nichts daran, dass es sich dabei (mittlerweile) um eine eigenständige, krankheitswertige Störung der psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin handelt. Mit anderen Worten kann also nicht behauptet werden, mit einer Entlastung hinsichtlich der sozialen Umstände fielen die Symptome der Beschwerdeführerin dahin. Der behandelnde Psychologe und die behandelnde Psychiaterin haben mit einer überzeugenden Begründung aufgezeigt, dass sich die emotionale Störung negativ auf die schulischen Leistungen der offenbar normal intelligenten Beschwerdeführerin ausgewirkt hat. Die emotionale Störung ist also geeignet gewesen, die schulische und später die berufliche Ausbildung zu erschweren oder gar zu verunmöglichen und damit schliesslich die Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu gefährden. Durch diese psychische Störung ist die Beschwerdeführerin folglich von einer Invalidität bedroht gewesen. 1.3 Die RAD-Ärztinnen Dres. D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ haben geltend gemacht, die Psychotherapie sei zwar medizinisch indiziert, aber die Prognose bei einer Fortführung der Psychotherapie sei ungewiss. Das steht im Widerspruch zur Angabe der behandelnden

Psychiaterin und des behandelnden Psychologen, dass die Prognose bei einer Fortführung der Psychotherapie als günstig zu qualifizieren sei. Die Frage, welche dieser beiden prognostischen Aussagen plausibler ist, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Das ist aber auch gar nicht notwendig, denn es steht fest, dass die Beschwerdeführerin dank der Psychotherapie bereits erfreuliche Fortschritte erzielt hat und dass dieser Erfolg – und damit auch die weitere schulische und später die berufliche Ausbildung – erheblich gefährdet wäre, wenn die Psychotherapie nicht weiter fortgesetzt würde. Mit anderen Worten ist mit einer hohen Plausibilität davon auszugehen, dass ein Abbruch der Psychotherapie die spätere Eingliederung ins Erwerbsleben erschweren oder allenfalls gar verunmöglichen würde, weshalb die medizinische Eingliederungswirksamkeit der Psychotherapie nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden kann. Auch das von den RAD-Ärztinnen Dres. D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ vorgebrachte Argument, die Psychotherapie bezwecke nur eine Unterdrückung der Symptome der emotionalen Störung, verfängt nicht. Die behandelnde Psychiaterin und der behandelnde Psychologe haben nämlich überzeugend begründet dargelegt, dass sich der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin infolge der Therapie bereits erheblich verbessert hatte. Die Psychotherapie hat also offensichtlich nicht nur auf eine Symptomunterdrückung, sondern auf eine Besserung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin abgezielt. Ausserdem hatte sie im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung bereits entsprechende Erfolge gezeitigt. Gesamthaft betrachtet sind die Voraussetzungen für die Vergütung der Kosten der Psychotherapie durch die Invalidenversicherung folglich erfüllt. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtswidrig, weshalb sie aufzuheben und durch die Feststellung zu ersetzen ist, dass die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Psychotherapie hat. Damit ist das Verwaltungsverfahren allerdings noch nicht abgeschlossen, denn das auf einen rechtsgestaltenden Entscheid abzielende Begehren um die Vergütung der Kosten einer Psychotherapie kann nur mit einer rechtsgestaltenden Verfügung abschliessend behandelt werden. Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird die Auswahl der sogenannten Durchführungsstellen und die Vergütungspflicht in Bezug auf die durchgeführten psychotherapeutischen Behandlungen prüfen und anschliessend neu verfügen.

## **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

## **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 1'500.-- Franken zu entschädigen.